

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. August 1976	Nummer 89
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
223	30. 6. 1976	RdErl. d. Kultusministers Mustersatzung für Einrichtungen der Weiterbildung	1628

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Innenminister	Seite
5. 8. 1976	RdErl. – Beflaggung am „Tag der Heimat“	1630

223

I.

Mustersatzung für Einrichtungen der Weiterbildung

RdErl. d. Kultusministers v. 30. 6. 1976 -
I A 5. 70-30/0 Nr. 1200/76

- 1 Nach § 17 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz - 1. WbG) vom 31. Juli 1974 (GV. NW. S. 769/SGV. NW 223) sind die kommunalen Träger von Volkshochschulen verpflichtet, für ihre Einrichtungen Satzungen zu erlassen.

Anerkannte Einrichtungen in anderer Trägerschaft müssen gem. § 23 Abs. 2 Nr. 10 ebenfalls eine Satzung entsprechend § 17 1. WbG haben.

In den Satzungen sind insbesondere Stellung und Aufgabenbereich des Leiters und der Mitarbeiter der Einrichtungen zu regeln und Art und Umfang der Mitwirkungsrechte festzulegen, die den Mitarbeitern und den Teilnehmern an Lehrveranstaltungen einzuräumen sind.

Zu den Mitwirkungsrechten kann der Kultusminister nach § 4 Abs. 4 1. WbG eine Mustersatzung erlassen. Ich habe von dem Recht Gebrauch gemacht, um durch einen Gestaltungsvorschlag zur Vereinheitlichung der Mitwirkung an den Einrichtungen der Weiterbildung beizutragen.

Gemäß § 4 Abs. 4 1. WbG beschränkt sich die Mustersatzung auf die Regelung der Mitwirkungsrechte. Andere in der Satzung nach § 17 1. WbG zu regelnde Fragen, z. B. Stellung und Aufgabenbereich des Leiters und der Mitarbeiter der Einrichtung sowie das Verhältnis Träger - Einrichtung, werden nur insoweit berührt, als sie in unmittelbarem Zusammenhang mit den Mitwirkungsbestimmungen stehen.

- 2 Ich empfehle den Trägern von Weiterbildungseinrichtungen, die Mustersatzung beim Erlass von Satzungen nach § 17 bzw. nach § 23 Abs. 2 Nr. 10 1 WbG zugrunde zu legen.

Ich weise darauf hin, daß die in der Mustersatzung vorgeschlagenen Regelungen nicht als Maßstab bei der Überprüfung der Satzung auf ihre Übereinstimmung mit dem Weiterbildungsgesetz herangezogen werden können.

Als Mindestanforderungen für die Mitwirkungsregelungen sind anzusehen, daß

- a) mindestens Anhörungsrechte gewährt werden,
- b) diese Mitwirkungsrechte institutionell geregelt sind,
- c) die Kenntnisnahme der Anregungen durch den Adressaten gewährleistet wird.

- 3 In die institutionell geregelte Mitwirkung sind nach der Mustersatzung alle hauptberuflichen Mitarbeiter einbezogen. Nebenberufliche pädagogische Mitarbeiter sind in die institutionelle Mitwirkungsregelung nur einbezogen, wenn sie Kurse leiten. Teilnehmer von Lehrveranstaltungen sind in die institutionelle Mitwirkungsregelung dann einbezogen, wenn sie an Kursen von mindestens zehnwöchiger Dauer teilnehmen. Die institutionelle Mitwirkung hat also eine gewisse Dauer der Tätigkeit in der Einrichtung zur Voraussetzung.

- 4 Bei der Mustersatzung handelt es sich um Empfehlungen für alle Formen von Weiterbildungseinrichtungen. Wegen der verschiedenen Formen sind in einigen Paragraphen mehrere Textfassungen eingefügt.

Die Textfassungen beziehen sich auf drei Typen von Weiterbildungseinrichtungen:

- a) Weiterbildungseinrichtungen, die Kurse durchführen und bei denen es von ihrer Größe her möglich ist, jeweils eine Versammlung der Kurssprecher und der nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter zu bilden.
- b) Weiterbildungseinrichtungen, die Kurse durchführen und bei denen es wegen ihrer Größe zweckmäßig ist, Teilversammlungen jeweils für die Kurssprecher und die nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter zu bilden. In diesem Falle ist die Einrichtung in Gliederungsabteilungen gegliedert. Eine Gliederungsabteilung besteht aus einem oder mehreren Fachbereichen oder aus einer oder mehreren Zweigstellen. Es sollten nicht mehr als sieben Gliederungsabteilungen vorgesehen werden.

- c) Weiterbildungseinrichtungen (z. B. Heimvolkshochschulen), die keine Kurse durchführen, bei denen also eine Mitwirkung der Teilnehmer und der nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter durch Versammlungen nicht möglich ist.

- 5 Die Regelungen der Mustersatzung beziehen sich auf die wesentlichen Punkte einer institutionalisierten Mitwirkung. Sie können durch weitere Einzelregelungen (wie z. B. Verfahren bei der Festlegung der Tagesordnung, technische Abwicklung des Mitwirkungsverfahrens durch die Einrichtung) ergänzt werden. Diese Einzelregelungen sind nicht in den Text der Mustersatzung einbezogen, weil bei der jeweiligen Satzung von einem demokratischen Vorverständnis ausgegangen werden kann, das die Bestimmung aller geschäftsordnungsmäßigen Regelungen als entbehrlich erscheinen läßt.

Anlage

Mustersatzung nach § 4 Abs. 4 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen

§ 1

Träger und Weiterbildungseinrichtung

- (1) Der Träger legt nach Anhörung seiner Weiterbildungseinrichtung die Grundsätze für die Arbeit der Weiterbildungseinrichtung fest. Im Rahmen dieser Grundsätze hat die Weiterbildungseinrichtung das Recht auf selbständige Lehrplangestaltung.

- (2) Alle wichtigen Entscheidungen des Trägers, die die Weiterbildungseinrichtung betreffen, erfolgen nach Anhörung des Leiters der Weiterbildungseinrichtung.

- (3) Der Leiter der Weiterbildungseinrichtung ist dem Träger für die Arbeit der Weiterbildungseinrichtung verantwortlich.

§ 2

Konferenz

- (1) Die Mitwirkung der Mitarbeiter und Teilnehmer in der Weiterbildungseinrichtung an der Sicherung einer bedarfsgeordneten Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen erfolgt in der Konferenz.

- (2) Die Konferenz berät und beschließt über Empfehlungen, die sich an den Leiter der Weiterbildungseinrichtung oder über den Leiter an den Träger richten.

- (3) Zu den Empfehlungen gehören insbesondere

- a) Vorschläge zum Arbeitsplanentwurf und zur Programmgestaltung,
- b) Vorschläge zur pädagogischen Gestaltung der Arbeit,
- c) Vorschläge zur Verbesserung der Lernbedingungen,
- d) Vorschläge zur Öffentlichkeitsarbeit und zur Werbung,
- e) Vorschläge zur mittel- und langfristigen Arbeit im Rahmen der Weiterbildungsentwicklungsplanung.

§ 3

Mitglieder und Arbeitsweise
der Konferenz

- (1) Mitglieder der Konferenz sind

Fassung für Weiterbildungseinrichtungen, die nicht nach Gliederungsabteilungen organisiert sind und die Kurse gemäß § 8 Abs. 1 durchführen

- a) bis zu vier Vertreter der hauptamtlichen/hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter*),
- b) vier Vertreter der nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter,
- c) vier Vertreter der Teilnehmer,
- d) ein Vertreter der sonstigen hauptamtlichen/hauptberuflichen Mitarbeiter,
- e) der Leiter der Weiterbildungseinrichtung.

*) Falls die Weiterbildungseinrichtung keine hauptamtliche/hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter hat, entfällt die Vertretung, bei einem bis vier hauptamtlichen/hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeitern sind diese die Vertreter, bei mehr als vier hauptamtlichen/hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeitern sind die Vertreter nach § 5 zu wählen.

Anlage

Fassung für Weiterbildungseinrichtungen, die nach Gliederungsabteilungen organisiert sind und die Kurse gemäß § 8 Abs. 1 durchführen

- a) bis zu sieben Vertreter der hauptamtlichen/hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter*),
- b) bis zu sieben Vertreter der nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter*),
- c) bis zu sieben Teilnehmer*),
- d) ein Vertreter der sonstigen hauptamtlichen/hauptberuflichen Mitarbeiter,
- e) der Leiter der Weiterbildungseinrichtung.

Fassung für Weiterbildungseinrichtungen (z. B. Heimvolkshochschulen), die keine Kurse gemäß § 8 Abs. 1 durchführen

- a) alle hauptamtlichen/hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter,
- b) ein Vertreter der sonstigen hauptamtlichen/hauptberuflichen Mitarbeiter,
- c) der Leiter der Weiterbildungseinrichtung.

(2) Die Konferenz beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Der Leiter der Weiterbildungseinrichtung hat sich bei Empfehlungen, die sich an ihn richten, der Stimme zu enthalten.

(3) Die Konferenz tritt mindestens einmal in einem Arbeitsabschnitt (z. B. Semester, Trimester) zusammen. Darüber hinaus ist eine Sitzung auch dann einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel aller Mitglieder gefordert wird.

(4) Zu den Sitzungen ist der Träger einzuladen.

§ 4

Leiter

(1) Der Leiter ist für die Arbeit der Weiterbildungseinrichtung verantwortlich. Er ist Vorgesetzter der hauptamtlichen/hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter sowie der sonstigen Mitarbeiter.

(2) Der Leiter der Weiterbildungseinrichtung führt den Vorsitz in der Konferenz. Er lädt ihre Mitglieder spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin mit einem Vorschlag zur Tagesordnung ein.

(3) Trifft der Leiter eine Entscheidung, die mit einer Empfehlung der Konferenz nicht übereinstimmt, so ist er verpflichtet, seine Entscheidung der Konferenz zu erläutern.

§ 5

Hauptamtliche/hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter

(1) Die hauptamtlichen/hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter der Weiterbildungseinrichtung sind im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben für die ordnungsgemäße Planung und Durchführung der Lehrveranstaltungen verantwortlich.

(2) Die hauptamtlichen/hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter treten in der Regel einmal in einem Arbeitsabschnitt zu einer Versammlung zusammen.

(3) Die Versammlung hat folgende Aufgaben:

1. Beratung von Anregungen für die Konferenz.
2. Wahl eines Sprechers und dessen Stellvertreters sowie, falls erforderlich, weiterer Vertreter für die Konferenz für die Dauer von zwei Jahren.

Ergänzung für Weiterbildungseinrichtungen, die nach Gliederungsabteilungen organisiert sind und die Kurse gemäß § 8 Abs. 1 durchführen

Für jede Gliederungsabteilung ist ein Vertreter aus den in der Gliederungsabteilung tätigen hauptamtlichen/hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeitern zu wählen.

(4) Hauptamtliche/hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter, die nicht als Vertreter in die Konferenz gewählt worden sind, können an den Sitzungen der Konferenz mit beratender Stimme teilnehmen.

(5) Der Leiter der Weiterbildungseinrichtung lädt spätestens zwei Wochen vor dem ersten Versammlungstermin zu der Versammlung ein.

(6) Der Sprecher bereitet die weiteren Versammlungen vor und lädt dazu ein.

§ 6

Sonstige hauptamtliche/hauptberufliche Mitarbeiter

(1) Die sonstigen hauptamtlichen/hauptberuflichen Mitarbeiter der Weiterbildungseinrichtung treten in der Regel einmal in einem Arbeitsabschnitt zu einer Versammlung zusammen.

(2) Die Versammlung hat folgende Aufgaben:

1. Beratung von Anregungen für die Konferenz.
2. Wahl eines Sprechers, der gleichzeitig der Vertreter in der Konferenz ist, und dessen Stellvertreters für die Dauer von zwei Jahren.

(3) Der Leiter der Weiterbildungseinrichtung lädt spätestens zwei Wochen vor dem ersten Versammlungstermin zu der Versammlung ein.

(4) Der Sprecher bereitet die weiteren Versammlungen vor und lädt dazu ein.

§ 7

Nebenamtliche/nebenberufliche pädagogische Mitarbeiter

Fassung für Weiterbildungseinrichtungen, die nicht nach Gliederungsabteilungen organisiert sind und die Kurse gemäß § 8 Abs. 1 durchführen

(1) Die nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter der Weiterbildungseinrichtung, soweit sie Kurse leiten, treten in der Regel einmal im Arbeitsabschnitt zu einer Versammlung zusammen.

(2) Die Versammlung hat folgende Aufgaben:

1. Beratung von Anregungen für die Konferenz.
2. Wahl eines Sprechers und dessen Stellvertreters sowie weiterer Vertreter für die Konferenz für die Dauer von zwei Jahren.

(3) Der Leiter der Weiterbildungseinrichtung lädt spätestens zwei Wochen vor dem ersten Versammlungstermin zu der Versammlung ein.

(4) Der Sprecher bereitet die weiteren Versammlungen vor und lädt dazu ein.

Fassung für Weiterbildungseinrichtungen, die nach Gliederungsabteilungen organisiert sind und die Kurse gemäß § 8 Abs. 1 durchführen

(1) Die nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter jeder Gliederungsabteilung, soweit sie Kurse leiten, treten in der Regel einmal im Arbeitsabschnitt zu einer Versammlung zusammen.

(2) Die Versammlung hat folgende Aufgaben:

1. Beratung von Angelegenheiten der Gliederungsabteilung.
2. Beratung von Anregungen für die Konferenz.
3. Wahl eines Sprechers, der zugleich Vertreter in der Konferenz ist, und dessen Stellvertreters für die Dauer von zwei Jahren.

(3) Der Leiter der Weiterbildungseinrichtung lädt spätestens zwei Wochen vor dem ersten Versammlungstermin zu der Versammlung ein.

(4) Der Sprecher bereitet die weiteren Versammlungen vor und lädt dazu ein.

(5) Der Sprecher tritt mit den für den Bereich der Gliederungsabteilung verantwortlichen hauptamtlichen/hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeitern zu regelmäßigen Besprechungen über Angelegenheiten der Gliederungsabteilung zusammen.

Fassung für Weiterbildungseinrichtungen (z. B. Heimvolkshochschulen), die keine Kurse gemäß § 8 Abs. 1 durchführen

Den nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeitern ist Gelegenheit zu geben, ihre Anregungen für

*) Die Zahl der Vertreter richtet sich nach der Zahl der Gliederungsabteilungen.

die bedarfsgerechte Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen zum Ausdruck zu bringen.

Diese Anregungen sind der Konferenz zuzuleiten.

§ 8

Teilnehmer

Fassung für Weiterbildungseinrichtungen, die nicht nach Gliederungsabteilungen organisiert sind und die Kurse gemäß § 8 Abs. 1 durchführen

(1) Die Teilnehmer an Kursen, die sich über mindestens zehn Wochen erstrecken, wählen jeweils innerhalb der ersten vier Wochen der Lehrveranstaltung einen Kurssprecher und dessen Stellvertreter.

(2) Der Kurssprecher und sein Stellvertreter haben folgende Aufgaben:

1. Wahrnehmung der Interessen der Kursteilnehmer gegenüber dem Kursleiter und der Einrichtung.
2. Vertretung der Kursteilnehmer in der Kurssprecher-versammlung.

Den Teilnehmern ist Gelegenheit zu geben, ihre Anregungen für die bedarfsgerechte Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen zum Ausdruck zu bringen. Diese Anregungen sind der Konferenz zuzuleiten.

(3) Die Kurssprecher treten in der Regel einmal in einem Arbeitsabschnitt zu einer Kurssprecherversammlung zusammen.

(4) Die Kurssprecherversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beratung von Anregungen für die Konferenz.
2. Wahl eines Sprechers und dessen Stellvertreters sowie weiterer Vertreter für die Konferenz für die Dauer von einem Jahr.

(5) Der Leiter der Weiterbildungseinrichtung lädt spätestens zwei Wochen vor dem ersten Versammlungstermin zu der Versammlung ein.

(6) Der Sprecher bereitet die weiteren Versammlungen vor und lädt dazu ein.

Fassung für Weiterbildungseinrichtungen, die nach Gliederungsabteilungen organisiert sind und die Kurse gemäß § 8 Abs. 1 durchführen

(1) Die Teilnehmer an Kursen, die sich über mindestens zehn Wochen erstrecken, wählen jeweils innerhalb der ersten vier Wochen der Lehrveranstaltung einen Kurssprecher und dessen Stellvertreter.

(2) Der Kurssprecher und sein Stellvertreter haben folgende Aufgaben:

1. Wahrnehmung der Interessen der Kursteilnehmer gegenüber dem Kursleiter und der Einrichtung.
2. Vertretung der Kursteilnehmer in der Kurssprecher-versammlung.

Den Teilnehmern ist Gelegenheit zu geben, ihre Anregungen für die bedarfsgerechte Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen zum Ausdruck zu bringen. Diese Anregungen sind der Konferenz zuzuleiten.

(3) Die Kurssprecher jeder Gliederungsabteilung treten in der Regel einmal im Arbeitsabschnitt zu einer Versammlung zusammen.

(4) Die Versammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beratung von Angelegenheiten der Gliederungsabteilung.
2. Beratung von Anregungen für die Konferenz.
3. Wahl eines Sprechers, der zugleich Vertreter in der Konferenz ist, und dessen Stellvertreters für die Dauer von einem Jahr.

(5) Der Leiter der Weiterbildungseinrichtung lädt spätestens zwei Wochen vor dem ersten Versammlungstermin zu der Versammlung ein.

(6) Der Sprecher bereitet die weiteren Versammlungen vor und lädt dazu ein.

(7) Der Sprecher tritt mit den für den Bereich der Gliederungsabteilung verantwortlichen hauptamtlichen/hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeitern zu regelmäßigen Besprechungen über Angelegenheiten der Gliederungsabteilung zusammen.

Fassung für Weiterbildungseinrichtungen (z. B. Heimvolkshochschulen), die keine Kurse gemäß § 8 Abs. 1 durchführen

Den Teilnehmern ist Gelegenheit zu geben, ihre Anregungen für die bedarfsgerechte Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen zum Ausdruck zu bringen.

Diese Anregungen sind der Konferenz zuzuleiten.

§ 9

Abschließende Bestimmung

Das Mandat für gewählte Sprecher und Stellvertreter sowie für die Vertreter in der Konferenz erlischt mit dem Ausscheiden aus der Weiterbildungseinrichtung.

– MBl. NW. 1976 S. 1628.

II.

Innenminister

Beflaggung am „Tag der Heimat“

RdErl. d. Innenministers v. 5. 8. 1976 –
I B 3/17 – 61. 15

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über das öffentliche Flaggen vom 10. März 1953 (GS. NW. S. 144), geändert durch Gesetz vom 12. Juli 1960 (GV. NW. S. 283), – SGV. NW. 113 – ordne ich an, daß am „Tag der Heimat“, der am 12. September 1976 begangen wird, alle Dienststellen des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der übrigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Landesaufsicht unterstehen, zu beflaggen sind.

– MBl. NW. 1976 S. 1630.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.